

Einstufung als „Geeignete Gegenpartei“

Das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) sieht – unter Berücksichtigung der Richtlinie 2014/65/EU – die Klassifizierung gewisser Kunden als „Geeignete Gegenpartei“ vor. „Geeignete Gegenparteien“ verfügen über umfassenden Kenntnisse und Erfahrung im Wertpapiergeschäft und bedürfen daher nicht im gleichen Umfang der Beratung und Information durch die Bank wie andere Marktteilnehmer.

In den Bestimmungen des WAG sind unter anderem Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen, Pensionsfonds und andere Unternehmen als „Geeignete Gegenpartei“ definiert.

Entsprechend dem WAG stufen wir Sie daher als „Geeignete Gegenpartei“ ein.

Sie sind nach den Bestimmungen des WAG grundsätzlich jederzeit berechtigt, eine andere Einstufung, zum Beispiel als professioneller Kunde, von uns zu verlangen und damit ein höheres gesetzliches Schutzniveau z.B. bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erreichen.

Sollten Sie nicht als „Geeignete Gegenpartei“ behandelt werden wollen, bitten wir Sie um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Die rechtzeitige Bekanntgabe von Änderungen, die Ihre Einstufung als „Geeignete Gegenpartei“ beeinflussen, liegt in Ihrer Verantwortung. Eine daraus resultierende Änderung der Einstufung können wir erst nach Ihrer diesbezüglichen, schriftlichen Mitteilung vornehmen.